

# Statuten für das Institut für Frau und Familie

## § 1 Name und Sitz:

Das „Institut für Frau und Familie“ (im folgenden kurz Institut genannt) ist ein gemeinnütziger Verein, der seinen Sitz in 8020 Graz, Feuerbachgasse 1 hat.

## § 2 Zweck des Institutes:

Das Institut, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe Frauen und deren Familienangehörige in allen Lebensbereichen zu informieren, zu beraten und mit geeigneten Schulungen zu unterstützen. Im Rahmen des Aufgabenbereiches des Institutes (Verein besteht seit 1955) und der verfügbaren finanziellen Mittel werden zu rechtlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Themen, zu Ernährungs- und Erziehungsfragen sowie einer modernen Haushaltsführung, Arbeitskreise organisiert, Vorträge veranstaltet und kostenlose Fachberatungen für berufstätige und nichtberufstätige Frauen und deren Familien in verschiedenen Lebenslagen angeboten.

Schwerpunkte sind folgende beispielsweise angeführte spezielle Fachberatungen, welche von kompetenten Fachleuten/Fachfrauen für interessierte, ratsuchende Frauen und deren Familienangehörigen aus Graz und Steiermark angeboten werden:

### a) **SOZIALVERSICHERUNGSBEREICH**

Pensionsrecht, Pflegegeld, Krankenversicherung für Angehörige, Unfallsversicherung

### b) **GESUNDHEITSBEREICH ( physische und psychische Gesundheit)**

Gesunde kalorienbewusste Ernährung

Ernährungsplan bei Lebensmittelintoleranzen z.B. Laktose- od. Fructoseintoleranzen oder Histaminunverträglichkeit

Spezielle Ernährungspläne bei zu hohem Cholesterin und für Diabetiker

Beratung bei Essstörungen (Adipositas, Anorexie, Bulimie )

Alternative Ernährungsformen – wie TCM, Ayurveda u.a.)

Kinesiologie

Psychosoziale Beratung

Die heilende Kraft der Kräuter und ihre Anwendung

### c) **RECHTSBEREICH**

Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Erbrecht

Unterhalts- u. Scheidungsrecht, Obsorgerecht

Was regelt die Patientenverfügung?

Privatkonkurs - Ausweg aus der Schuldenfalle ?

Steuer –und Versicherungsrecht

### d) **HAUSHALTSBEREICH**

Nähberatung, Unfallverhütung für Jung und Alt

Ökonomische und zeitsparende, moderne Haushaltsführung

### e) **ELTERNBILDUNG**

Im Rahmen von Elternschulungen sollen Eltern auf die Erziehungs-, Förderungs- und Betreuungsaufgaben von Kindern vorbereitet und dabei unterstützt werden, um Erziehungsfehler und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Psychosoziale Beratung

Schulberatung

### h) **Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Richtung des In- und Auslandes.**

## § 3 Mitgliedschaft:

Die Mitglieder bestehen aus: ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind solche Personen oder juristische Personen, die sich für die Aufgaben des Instituts einsetzen.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die an den Aufgaben dieses Instituts Interesse besitzen.

Ehrenmitglieder können vom Vereinsvorstand ernannt werden.

#### **§ 4 Aufnahme der Mitglieder:**

Über die Aufnahme eines ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; über die Ablehnung der Aufnahme ebenfalls der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt Anträge zu stellen, die Einrichtungen des Instituts in Anspruch zu nehmen und die Veranstaltungen zu besuchen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Pflichten: Alle Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen des Instituts zu fördern, die Satzungen zu beachten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie sind ferner verpflichtet nach Kräften zum Ansehen und Gedeihen des Instituts beizutragen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen sich möglichst ihren Fachkenntnissen entsprechend zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft:**

a) Freiwilliger Austritt: Die Anzeige über den Austritt ist dem Vereinsvorstand mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

b) Der Vereinsvorstand kann aus triftigen Gründen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aussprechen. Als solche triftige Gründe sind anzusehen:

aa) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Institutes verstößt.

bb) Wenn ein Mitglied der Beitragsleistung durch länger als ein Jahr nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss, der mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben ist, kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde beim Schiedsgericht des Institutes erheben, das hierüber endgültig entscheidet. (§ 14).

#### **§ 7 Organe des Vereines sind:**

- a) Vereinsvorstand
- b) Hauptversammlung
- c) Rechnungsprüfer/innen
- d) Schiedsgericht.

#### **§ 8 Der Vereinsvorstand besteht aus:**

- 1) Vorsitzend/er
  - 2) Vorsitzendestellvertreter/in
  - 3) Schriftführer/in
  - 4) Kassier/in
- je einer/m Stellvertreter/in, sowie **höchstens** 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Den Vorsitz im Vereinsvorstand führt der/die Vorsitzende des Instituts oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

## **§ 9 Obliegenheiten des Vereinsvorstandes:**

Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen, führt den Vorsitz in den Sitzungen und in der Hauptversammlung, unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden u. dgl. gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in und in Geldangelegenheiten mit dem Kassier. Der Vorsitzende ist berechtigt, den/die Schriftführer/in in weniger wichtigen Belangen mit der Alleinfertigung zu betreuen.

Vorsitzende/er Stellvertreter/in: In Abwesenheit des/der Vorsitzenden hat er/sie die Agenden des/der Vorsitzenden zu führen und gehen alle Rechte und Pflichten auf ihn/sie über.

Kassier/in:

Dem/der Kassier/in obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung des erforderlichen Kassabuches und Sammlung der Belege. Er/Sie hat die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen.

Schriftführer/in:

Er/Sie hat den/die Vorsitzende/n in der Führung der Geschäfte zu unterstützen, die Protokolle zu führen und den Schriftverkehr abzuwickeln, sowie den/die Kassier/in zu unterstützen.

**Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin dessen StellvertreterInnen.**

## **§ 10 Die ordentliche Hauptversammlung:**

a) Eine **ordentliche Hauptversammlung** findet alle 4 Jahre statt und hat den Vorstand sowie die 2 Rechnungsprüfer/innen für die Funktionsdauer von 4 Jahren zu wählen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der / die Vorsitzende. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde nach dem festgesetzten Termin der Hauptversammlung findet eine zweite Hauptversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Hauptversammlung ist so anzusetzen, dass die Einladung den Mitgliedern **spätestens** 14 Tage vor der Hauptversammlung zugeht. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder der Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.

b) Eine **außerordentliche Hauptversammlung** kann vom Vereinsvorstand jederzeit, wenn triftige Gründe vorliegen, einberufen werden. 1/10 der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

c) **Wirkungsbereich der Hauptversammlung:**

- aa) Die Genehmigung der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte.
- bb) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- cc) Die Wahl der 2 Rechnungsprüfer/innen, die nicht im Vorstand sein dürfen.
- dd) Die Wahl der drei Vorstandsmitglieder.
- ee) Änderung der Statuten.
- ff) Beschlussfassung über Anträge, die von den Vorstandsmitgliedern **bei** der Hauptversammlung vorgelegt werden.
- gg) Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts.

**Anträge**, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem / der Vorsitzenden bekannt zu geben. Anträge die nach diesem Termin eingebracht werden, können in der Hauptversammlung nicht mehr behandelt werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer/in:**

Den 2 Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle **sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.** Zu diesem Zwecke sind sie berechtigt zu jeder Zeit in alle Kassenbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über das Ergebnis dem Vereinsvorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 12 Schiedsgericht:**

1) Über Streitigkeiten, die aus Institutsangelegenheiten entstehen, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus der Mitgliedschaft, der er angehört (außerordentliches oder ordentliches) zwei Schiedsrichter. Diese vier Schiedsrichter wählen ein Institutsmitglied zum Vorsitzenden. Sind die beiden Streitteile ordentliche Mitglieder, dann muss der Vorsitzende ebenfalls ein ordentliches Mitglied sein.

2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann nicht berufen werden.

3) Das Schiedsgericht fasst bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung ausgeschlossen ist.

## **§ 13 Geschäftsführung des Instituts:**

Das Institut wird nach außen durch den/die Vorsitzenden/e vertreten bzw. im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter.

## **§ 14 Aufbringung der finanziellen Mittel:**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- d) Sonstige Einnahmen

Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Hauptversammlung festzusetzen.

Das Vereinsvermögen fließt bei freiwilliger Auflösung einer Institution zu, die sich ähnlicher Aufgaben wie das Institut widmet.

## **§ 15 Auflösung des Vereins:**

Die ordentliche Hauptversammlung oder eine eigene zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereines beschließen.

**Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.**